



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Barbara Fuchs, Markus (Tessa) Ganserer, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Care Leaver IV – Rechtsansprüche von Care Leavern stärken

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich im Zuge der Weiterentwicklung des Sozialgesetzbuchs (SGB) Achtes Buch (VIII) auf Bundesebene für eine Stärkung der Rechtsposition von Care Leavern in Deutschland einzusetzen und einen eigenen Rechtstatbestand „Leaving Care“ im Kinder- und Jugendhilferecht zu verankern. Ziel ist es, die Lebenssituation der jungen Menschen beim Übergang aus stationären Erziehungshilfen und aus Pflegefamilien in ein eigenverantwortliches Leben nachhaltig zu verbessern.

Die Weiterentwicklung des SGB VIII muss dabei folgenden Standards und Kriterien genügen:

- Schaffung eines rechtlich anerkannten Status als Care Leaver, verbunden mit einem Rechtsanspruch auf Unterstützung und Begleitung nach Ausscheiden aus der stationären Jugendhilfe („Leaving Care“);
- rechtliche Stärkung der Hilfen für junge Volljährige und der Nachbetreuung nach § 41 SGB VIII als Pflichtleistung;
- in Krisensituationen Bleibe- und Rückkehroption für Care Leaver in stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe;
- Gewährleistung einer Beziehungskontinuität beim Übergang von der Jugendhilfe in die Selbstständigkeit durch feste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bzw. Mentorinnen und Mentoren;
- Stärkung des Anspruchs auf eine individuelle Übergangsbegleitung in § 41 Abs. 3 SGB VIII und der Übergangsplanung im Rahmen des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII;
- Verpflichtung der Jugendhilfeträger zum Aufbau einer Infrastruktur zur Begleitung von Care Leavern beim Übergang aus der Jugendhilfe;
- die Schließung von Finanzierungslücken beim Übergang in andere Leistungssysteme und Verpflichtung der öffentlichen Träger Jugendhilfe im Fall von Finanzierungslücken durch andere Sozialleistungsträger in Vorleistung zu treten und eine Zwischenfinanzierung sicherzustellen;
- verbindliche Koordination der verschiedenen Sozialleistungsträger unter Federführung der Jugendhilfe zur Vermeidung von Lücken in der Finanzierung des Lebensunterhalts;
- Schaffung unabhängiger Ombudsstellen für junge Menschen aus stationären Hilfen und Stärkung der Beteiligungskultur in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;

Begründung:

Care Leaver sind junge Menschen, die einen Teil ihres Lebens in öffentlicher Erziehung – z. B. in Heimen oder Pflegefamilien – verbracht haben und sich am Übergang in ein eigenständiges Leben befinden. Sie verfügen häufig nicht über stabile soziale Netze und ausreichende Ressourcen um auf eigenen Beinen stehen zu können. Angebote im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe werden häufig nicht über das 18. Lebensjahr hinaus verlängert. Der Anspruch auf Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII wird in der Praxis oft sehr restriktiv gehandhabt. Angebote zur Nachbetreuung sind oft zeitlich und qualitativ sehr begrenzt.

Care Leaver zwischen 16 und 25 Jahren brauchen deshalb beim Übergang und nach Ausscheiden aus der Kinder- und Jugendhilfe einen gesicherten Rechtsstatus und klar definierte Rechtsansprüche auf Hilfen und Unterstützungsleistungen. Im Zuge der anstehenden Reform des SGB VIII muss deshalb ein eigener Rechtstatbestand für junge Erwachsene „Leaving Care“ im Kinder- und Jugendhilferecht verankert werden. Die Verpflichtung zur Beratung und Unterstützung junger Volljähriger auch nach Ausscheiden aus der stationären Jugendhilfe muss verbindlich im Kinder- und Jugendhilferecht verankert werden.

Auch die Möglichkeit einer längeren Hilfestellung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres nach § 41 SGB VIII muss als Pflichtleistung formuliert und rechtlich gestärkt werden. Die Angebote zur Übergangsbegleitung sind auf breiter Basis weiterzuentwickeln. Hierfür müssen Vorgaben für Care Leaver und eine verbindliche Gestaltung des Übergangsprozesses in das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII aufgenommen werden. Die öffentlichen Jugendhilfeträger müssen niedrigschwellige und aufsuchende Angebote zur Beratung und Begleitung der Care Leaver vorhalten. In Konfliktfällen müssen flächendeckend unabhängige Ombudsstellen als Anlauf- und Beratungsstellen und gesicherte Beschwerdewege für junge Menschen aus den Einrichtungen der Erziehungshilfe zur Verfügung stehen.

Zur Absicherung des Übergangs aus der Jugendhilfe in andere Leistungssysteme muss eine verpflichtende Koordination der verschiedenen Leistungsträger und eine Vorleistungspflicht des Trägers der Jugendhilfe im Fall von Finanzierungslücken durch das Handeln anderer Sozialleistungsträger festgeschrieben werden. Vollstationäre Hilfen dürfen vom öffentlichen Träger nicht ohne Anschluss Hilfen beendet werden. Die primäre Zuständigkeit für den Prozess des Übergangs liegt dabei beim Träger der Jugendhilfe.